

GEMEINDE SCHNELLDORF

Werbung auf öffentlichen Straßen

Das Bayer.Staatsministerium des Innern verweist auf die Bekanntmachung über Werbung auf öffentlichen Straßen hin:

Die Werbung mit öffentlichen Anschlägen (Plakaten) in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen wird wie bisher nur dann geduldet, wenn nur Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs betroffen sind oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalles ausscheidet. Solange und soweit sich dies nach den Umständen des Einzelfalles nicht ausschließen läßt, liegt wie bisher zumindest eine Zuwiderhandlung nach § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO vor.

Weiterhin ist das Anbringen von Werbeträgern an folgenden Straßenlampen nicht gestattet und wird von der Gemeinde Schnelldorf als Sachbeschädigung geahndet:

- ◆ **nostalgische Straßenlaternen in Wildenholz (Herrenstraße, Neugasse, Bergstraße, Vowinkelstraße, Schäfergasse, Am Kirchbuck)**
- ◆ **nostalgische Straßenlampen in Unterampfrach (Schützenstraße, Seinsheimerstraße, Haundorfer Straße und neue Straßenlaterne im Baugebiet Herbstflecken -Herbstfleckenstraße und An der Hochstraße -)**
- ◆ **rote Straßenlampen im Ortsbereich Schnelldorf (Rothenburger Straße, Feuchtwanger Straße, Crailsheimer Straße, Bahnhofstraße und Grimmschwinder Straße)**
- ◆ **Straßenlampen im Bereich Rathaus, Altes Amtshaus und Dorfplatz Schnelldorf (Helmut-Pappler-Platz)**
- ◆ **rote Straßenlampen im Ortsbereich von Gailroth (Michelbacher Straße)**
- ◆ **rote Straßenlampen im Ortsbereich von Grimmschwinden (Ortsdurchfahrt)**
- ◆ **rotes Begrenzungsgeländer in der Crailsheimer Straße in Schnelldorf (zwischen VR-Bank und ehem. Postamt sowie gegenüber Viehstall Burkhardt)**